

**AUSZUG AUS DEM KÖNIGLICHEN ERLASS VOM 9. JUNI 1999 ZUR AUSFÜHRUNG
DES GESETZES VOM 30. APRIL 1999 ÜBER DIE BESCHÄFTIGUNG
AUSLÄNDISCHER ARBEITNEHMER**

(...)

Art. 2 - Folgende Personen sind von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, befreit:

1. der Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums und, sofern sie sich mit ihm niederlassen oder niederlassen kommen:

a) sein Ehepartner,

b) seine Verwandten in absteigender Linie oder diejenigen seines Ehepartners, die unter 21 Jahre alt oder zu ihren Lasten sind,

c) seine Verwandten in aufsteigender Linie oder diejenigen seines Ehepartners, die zu ihren Lasten sind, mit Ausnahme der Verwandten in aufsteigender Linie eines Studenten oder derjenigen seines Ehepartners,

d) der Ehepartner der unter den Buchstaben b) und c) erwähnten Personen,

2. der Ehepartner eines Belgiers und, sofern sie sich mit einem von ihnen niederlassen oder niederlassen kommen:

a) die Verwandten in absteigender Linie des Belgiers oder seines Ehepartners, die unter 21 Jahre alt oder zulasten sind,

b) die Verwandten in aufsteigender Linie des Belgiers oder seines Ehepartners, die zulasten sind,

c) der Ehepartner der unter den Buchstaben a) und b) erwähnten Personen,

3. [a) ausländische Staatsangehörige, die im Besitz eines Niederlassungsscheines sind,

b) ausländische Staatsangehörige, denen in Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 oder des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, ein Aufenthalt für unbegrenzte Dauer erlaubt oder gestattet ist, mit Ausnahme der in Artikel 9 Absatz 1 Nr. 16 und 17 erwähnten Personen,]

4. ausländische Staatsangehörige, die im Besitz eines der im Königlichen Erlass vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien erwähnten Dokumente sind, für die Ausübung der Funktionen, die Anrecht auf Erlangung dieser Dokumente geben,

5. der in Belgien anerkannte Flüchtling,

6. die Diener der anerkannten Kulte, für die Tätigkeiten, die zu ihrem Amt gehören,

7. an die Kommissionen für Militärgrabstätten gebundenes Personal, das die Grabstätten ausländischer Militärpersonen pflegt,

8. die Arbeitnehmer, die im Pool der Seeleute der belgischen Handelsmarine eingetragen sind,

9. das Fahr- oder Flugpersonal, das für Rechnung eines im Ausland ansässigen Arbeitgebers mit Transportarbeiten auf dem Land-, See- oder Luftweg beschäftigt ist, unter der Bedingung, dass der Aufenthalt dieses Personals in Belgien drei aufeinander folgende Monate nicht überschreitet,

10. Handelsvertreter mit Hauptwohntort im Ausland, die für Rechnung von im Ausland ansässigen Unternehmen ohne Zweigniederlassung in Belgien ihre Kunden in Belgien besuchen und im Besitz der durch Artikel 10 des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der

Zollförmlichkeiten, unterzeichnet in Genf am 3. November 1923, eingeführten Legitimationskarte sind, und insofern ihr Aufenthalt in Belgien drei aufeinander folgende Monate nicht überschreitet,

11. Personen, die nach Belgien gekommen sind, um für Rechnung eines im Ausland ansässigen Unternehmens von der belgischen Industrie gelieferte Waren in Empfang zu nehmen, insofern ihr Aufenthalt im Land drei aufeinander folgende Monate nicht überschreitet,

12. leitendes Personal und Forscher im Dienst eines Koordinierungszentrums, das in den Genuss der in Artikel 6 des Königlichen Erlasses Nr. 187 vom 30. Dezember 1982 über die Schaffung von Koordinierungszentren vorgesehenen Vorteile kommt, oder im Dienst eines in einem Beschäftigungsgebiet ansässigen Unternehmens, das in den Genuss der in Artikel 9 des Königlichen Erlasses Nr. 118 vom 23. Dezember 1982 über die Schaffung von Beschäftigungsgebieten vorgesehenen Vorteile kommt, und zwar für die Dauer ihrer Beschäftigung im Zentrum oder in dem im Beschäftigungsgebiet ansässigen Unternehmen,

13. Hausangestellte, die Touristen begleiten, deren Aufenthalt in Belgien drei aufeinander folgende Monate nicht überschreitet,

14. Arbeitnehmer, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind und von einem in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässigen Unternehmen beschäftigt werden, das sich nach Belgien begibt, um Dienstleistungen zu erbringen, unter der Bedingung:

a) dass diese Arbeitnehmer im Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der ihr Wohnstaat ist, über ein Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten verfügen,

b) dass es diesen Arbeitnehmern dem gesetzlich erlaubt ist, in dem Mitgliedstaat, der ihr Wohnstaat ist, zu arbeiten, und dass diese Erlaubnis mindestens für die Dauer der in Belgien zu erbringenden Leistungen gültig ist,

c) dass diese Arbeitnehmer im Besitz eines regulären Arbeitsvertrags sind,

[...]

[d)] [dass diese Arbeitnehmer über einen Reisepass und einen Aufenthaltsschein verfügen, deren Dauer mindestens der Dauer der Dienstleistung entspricht, damit ihre Rückkehr in ihr Herkunftsland oder ihren Wohnstaat gewährleistet ist,]

15. sich in Belgien aufhaltende Journalisten, die ausschließlich an im Ausland veröffentlichte Zeitungen oder an im Ausland ansässige Presseagenturen, Rundfunk- oder Fernsehstationen gebunden sind, sowie sich im Ausland aufhaltende Journalisten, die an im Ausland veröffentlichte Zeitungen oder an im Ausland ansässige Presseagenturen, Rundfunk- oder Fernsehstationen gebunden sind und für die Ausführung ihres Auftrages nach Belgien kommen, insofern ihr Aufenthalt im Land drei aufeinander folgende Monate nicht überschreitet,

16. [Personen, die im Ausland wohnhaft sind, dort von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt werden und nach Belgien kommen, um an internationalen Sportwettbewerben teilzunehmen, sowie Schiedsrichter, Begleiter, offizielle Vertreter, Personalmitglieder und andere Personen, die von internationalen oder nationalen Sportverbänden akkreditiert und/oder zugelassen sind, sofern ihr Aufenthalt im Land drei aufeinander folgende Monate nicht überschreitet,]

17. Unterhaltungskünstler von internationalem Ruf sowie Begleiter, deren Anwesenheit hinsichtlich der Vorstellung erforderlich ist, unter der Bedingung, dass ihr Aufenthalt in Belgien drei aufeinander folgende Monate nicht überschreitet,

18. Studenten, die sich legal in Belgien aufhalten und an einer Lehranstalt in Belgien eingeschrieben sind, um am Vollzeitunterricht teilzunehmen, ausschließlich für Arbeitsleistungen während der Schulferien,

19. [Studenten, die für ihr Studium in Belgien Pflichtpraktika absolvieren,

20. Personen, die in Ausführung internationaler Vereinbarungen beschäftigt werden, die von einer Föderal-, Regional- oder Gemeinschaftsbehörde im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse gebilligt worden sind,

21. a) Praktikanten, die von einer belgischen öffentlichen Behörde beschäftigt werden,

b) Praktikanten, die von einer in Belgien ansässigen internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation beschäftigt werden und deren Status durch einen geltenden Vertrag geregelt wird oder die im Rahmen eines von dieser Organisation gebilligten Programms beschäftigt werden,

22. a) Lehrlinge, die vor dem Alter von achtzehn Jahren aufgrund eines Lehrvertrags oder eines Vertrags für duale Ausbildung, der von der zuständigen Behörde zugelassen ist, eingestellt worden sind,

b) Lehrlinge, die sich legal in Belgien aufhalten und aufgrund eines Lehrvertrags oder eines Vertrags für duale Ausbildung, der von der zuständigen Behörde zugelassen ist, eingestellt worden sind,]

[23. [Arbeitnehmer, die im Besitz einer in Artikel 3 des vorliegenden Erlasses erwähnten Arbeitserlaubnis A, B oder C sind, für Leistungen, die auf dem Gebiet einer anderen zuständigen Behörde als derjenigen, die die Arbeitserlaubnis ausgestellt hat, erbracht werden, und, wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt, der im Besitz einer Arbeitserlaubnis B ist, um denselben Beruf bei demselben Arbeitgeber als dem, auf den die Beschäftigung begrenzt ist, auszuüben,]]

[24. Personen, die von einer Lokalen Beschäftigungsagentur beschäftigt werden,

25. ausländische Postdoktoranden, die Inhaber eines Dokortitels sind oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, einen Zuschuss für wissenschaftliche Forschung beziehen und im Rahmen der internationalen Mobilität, zwecks Aufwertung ihrer im Rahmen des Doktorats erworbenen wissenschaftlichen Fachkenntnisse, eine wissenschaftliche Grundlagenforschung an einer Gastuniversität zu einem guten Ende führen, und dies für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren; die Universität muss die zuständige Behörde spätestens im Monat nach der Ankunft des Postdoktoranden über seine Ankunft informieren,]

[26. Forscher, die nach Belgien kommen, um im Rahmen einer Aufnahmevereinbarung Forschung bei einer zugelassenen Forschungseinrichtung zu betreiben, in den Fällen, unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die bestimmt sind in den Artikeln 61/10 bis 61/12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und im Königlichen Erlass vom 8. Juni 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für die Forschungseinrichtungen, die im Rahmen von Forschungsprojekten Aufnahmevereinbarungen mit Forschern aus Nicht-EU-Ländern abschließen möchten, und zur Festlegung der Bedingungen, unter denen solche Aufnahmevereinbarungen abgeschlossen werden können.

Die Dauer der Befreiung ist auf die Dauer des Forschungsprojektes begrenzt, so wie sie in der zwischen dem Forscher und der zugelassenen Forschungseinrichtung geschlossenen Aufnahmevereinbarung festgelegt wird. Die Gültigkeit der Befreiung ist auf die Forschungstätigkeit begrenzt, für die sie gewährt worden ist, sowie auf die in Absatz 1 erwähnte Forschungseinrichtung, mit der der ausländische Staatsangehörige, dem diese Befreiung gewährt worden ist, zusammenarbeitet,

27. ausländische Staatsangehörige, die von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt werden und nach Belgien kommen, um an wissenschaftlichen Kongressen teilzunehmen, sofern ihr für diese Kongresse notwendiger Aufenthalt fünf Tage pro Monat nicht überschreitet,

28. ausländische Staatsangehörige, die von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt werden und nach Belgien kommen, um an Versammlungen im engeren Kreis teilzunehmen, sofern ihr für diese Tätigkeiten notwendiger Aufenthalt fünf Tage pro Monat nicht überschreitet,

29. Arbeitnehmer, die entweder keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums sind und in einem in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässigen Unternehmen beschäftigt sind, oder Staatsangehörige eines Staates sind, der das Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche

Zusammenarbeit und Entwicklung unterzeichnet hat, oder Staatsangehörige eines in Artikel 10 erwähnten Staates sind und die nach Belgien kommen, um am belgischen Sitz der multinationalen Gruppe, der ihr Unternehmen angehört, im Rahmen eines Ausbildungsvertrags zwischen den Sitzen dieser multinationalen Gruppe an einer Ausbildung von höchstens drei Kalendermonaten teilzunehmen.

Die Befreiung ist auf die Dauer der Ausbildung begrenzt.

Das in vorliegender Nummer erwähnte Unternehmen, das die Ausbildung organisiert, ist verpflichtet, die zuständige Behörde von der Ankunft des Arbeitnehmers in Ausbildung spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung in Kenntnis zu setzen,

30. ausländische Staatsangehörige, die von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt werden und nach Belgien kommen, um Fahrzeugprototypen zu testen oder um Prototypen zu testen, die von einer in Nr. 26 erwähnten Forschungseinrichtung entwickelt werden.

Die Befreiung ist auf die Dauer des Prototypentests begrenzt. Sie kann pro betroffenen ausländischen Staatsangehörigen für höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Unter Prototyp versteht man das Originalmuster oder erste Muster eines Produkts, das einem intensiven experimentellen Gebrauch unterzogen wird, bevor das Produkt hergestellt werden kann,

31. Arbeitnehmer, die nach Belgien entsandt werden für Erstmontage- und/oder Einbauarbeiten, die ein wesentlicher Bestandteil eines Liefervertrags sind, für die Inbetriebnahme des gelieferten Gutes notwendig sind und von Facharbeitern und/oder angelernten Arbeitern des liefernden Unternehmens ausgeführt werden, wenn die Dauer der betreffenden Arbeiten acht Tage nicht überschreitet. Diese Abweichung gilt jedoch nicht für die Tätigkeiten im Bausektor, so wie sie in Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 20. März 2007 zur Ausführung von Titel IV Kapitel 8 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 definiert sind,

32. ausländische Staatsangehörige, die von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber als Fachtechniker beschäftigt werden und nach Belgien kommen, um dringende Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an Maschinen oder Geräten vorzunehmen, die von ihrem Arbeitgeber an das in Belgien ansässige Unternehmen, in dem die Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten durchgeführt werden, geliefert wurden, sofern die Dauer ihres für diese Tätigkeiten notwendigen Aufenthalts fünf Tage pro Monat nicht überschreitet,

33. ausländische Staatsangehörige, die von einem Hauptsitz als Führungskraft beschäftigt werden, sofern ihre jährliche Entlohnung den in Artikel 69 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 angegebenen Betrag, der gemäß Artikel 131 desselben Gesetzes berechnet und angepasst wird, überschreitet.

Der Hauptsitz muss die zuständige Behörde über die Ankunft der Führungskraft spätestens zu Beginn ihrer Beschäftigung informieren.]

Der Minister kann die Kriterien festlegen, anhand deren der in Absatz 1 Nr. 17 erwähnte Begriff "internationaler Ruf" definiert werden kann.

[Außer in den in Absatz 1 Nr. 19 und 22 Buchstabe a) erwähnten Fällen gelten die in vorliegendem Artikel erwähnten Befreiungen von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, nur, wenn die Begünstigten der in Artikel 1 Nr. 6 definierten Anforderung in Bezug auf den legalen Aufenthalt genügen.]

[In Abweichung vom vorangehenden Absatz wird die Aufenthaltssituation des ausländischen Staatsangehörigen, dem es erlaubt ist, sich für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten im Königreich aufzuhalten, für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33] als legaler Aufenthalt betrachtet.]

[Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 6. Februar 2003 (B.S. vom 27. Februar 2003); Abs. 1 Nr. 14 einziger Absatz frühere Buchstabe d) aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 23. April 2008 (B.S. vom 20. Mai 2008); Abs. 1 Nr. 14 einziger Absatz frühere Buchstabe e) unnummeriert zu Buchstabe d) und ersetzt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 23. April 2008 (B.S. vom 20. Mai 2008); Abs. 1 Nr. 16 ersetzt durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom

6. Februar 2003 (B.S. vom 27. Februar 2003); Abs. 1 Nr. 19 bis 22 ersetzt durch Art. 2 Nr. 4 des K.E. vom 6. Februar 2003 (B.S. vom 27. Februar 2003); Abs. 1 Nr. 23 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 15. Februar 2000 (B.S. vom 26. Februar 2000) und ersetzt durch Art. 2 Nr. 4 des K.E. vom 6. Februar 2003 (B.S. vom 27. Februar 2003); Abs. 1 Nr. 24 und 25 eingefügt durch Art. 2 Nr. 5 des K.E. vom 6. Februar 2003 (B.S. vom 27. Februar 2003); Abs. 1 Nr. 26 bis 33 eingefügt durch Art. 3 Buchstabe a) des K.E. vom 12. September 2007 (B.S. vom 28. September 2007); Abs. 3 eingefügt durch Art. 2 Nr. 6 des K.E. vom 6. Februar 2003 (B.S. vom 27. Februar 2003); Abs. 4 eingefügt durch Art. 2 Nr. 6 des K.E. vom 6. Februar 2003 (B.S. vom 27. Februar 2003) und abgeändert durch Art. 3 Buchstabe b) des K.E. vom 12. September 2007 (B.S. vom 28. September 2007)]

(...)